Satzung
der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 31.08.2026

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 31.08.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

(1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
(2) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.2019 außer Kraft.

Birken-Honigsessen, 31.08.2026
gez. Hubert Wagner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.
Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1.1	Reihengrabstätte für Erdbestattung	1.000,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Urnenbestattung, anonym	800,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	1.000,00 €
1.4	Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	1.000,00 €
1.5	Reihengrab (Kindergrab)	250,00 €

II.
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	1.500,00 €
1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	2.000,00 €
1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	1.500,00 €
1.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	1.500,00 €
1.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	2.000,00 €
1.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	1.500,00 €
1.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	1.500,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ausgleichsgebühr) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	75,00 €
2.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	100,00 €
2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	75,00 €
2.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	75,00 €
2.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	100,00 €
2.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	75,00 €
2.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	75,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III.
Ausheben und Schließen der Gräber

Für

1.	Reihengräber	571,20 €
2.	Wahlgräber	571,20 €
3.	Reihengräber als Urnengräber	190,40 €
4.	Wahlgräber als Urnengräber	190,40 €
5.	Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre)	238,00 €

IV.
Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von anonymen Reihengrabstätten

1.	Urnenreihengrabstätten anonym	400,00 €

V.
Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

1.	Urnenwiesenreihengrabstätten	950,00 €
2.	Urnenwiesenwahlgrabstätten	950,00 €
2.1	Ausgleichsgebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand entsprechend Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	47,50 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

VI.
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII.
Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 31.08.2026
gez. Berno Neuhoff
Bürgermeister